

sind nahezu unbekannt, wobei den Nährstoffverhältnissen – vor allem dem Phosphatgehalt – die größte Bedeutung beigemessen wird. Ursprünglich scheint die Art nährstoffärmere Gewässer zu besiedeln, die in den letzten 50 Jahren in Europa stark im Rückgang begriffen sind (WHITFIELD et al. 1998). Die Art ist außerdem sehr empfindlich gegenüber starken Wasserstandsschwankungen. Artsspezifische Schutzmaßnahmen zielen deshalb im Wesentlichen auf eine hohe Wassergüte und Habitatstabilität ab.

Aus den starken Kenntnisdefiziten resultiert weiterer Forschungsbedarf. Aus den dabei gewonnenen Erkenntnissen sollten spezielle Artenschutzmaßnahmen, sofern erforderlich, abgeleitet werden. Bis zur Bestätigung möglicher weiterer Funde sollte innerhalb des NSG oder in dessen unmittelbarer Umgebung einer möglichen Verschlechterung der Habitatqualität entgegen gewirkt werden und auf jegliche Veränderungen am einzigen bisher bekannten Fundort verzichtet werden. Schutzmaßnahmen zielen vorerst im Wesentlichen auf die Absicherung einer permanenten Wasserführung, den Erhalt des offenen Wasserkörpers sowie eine hohe Wassergüte ab. Hierzu soll die im Pflege- und Entwicklungsplan empfohlene Entnahme des Erlenaufwuchses am Grabenrand im nächsten Winterhalbjahr erfolgen, um den ansonsten schnell steigenden Nährstoffeintrag durch Falllaub zu unterbinden.

Literatur

COLDITZ, G. (1994): Auen, Moore, Feuchtwiesen. - Basel; Boston; Berlin: Birkhäuser Verl., 1994: 199 S.

GEYER, D. (1909): Unsere Land- und Süßwassermollusken. Einführung in die Molluskenfauna Deutschlands. – K.G. Lutz Verlag, Stuttgart, 1909. – 155 S.

JUNGBLUTH, J. H.; KNORRE, D. v. (1998): Rote Liste der Binnenmollusken [Schnecken (Gastropoda) und Muscheln (Bivalvia)]. - In: Binot, M.; Bless, R.; Boye, P. et al.: Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. - Bonn-Bad Godesberg (55): 283-289.

KÖRNIG, G. (Bearb.) (1998): Rote Liste der Wassermollusken des Landes Sachsen-Anhalt. - In: Rote Listen Sachsen-Anhalt Teil IV. - Berichte des Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (30): 24-27

OBERDORFER, E. (1994): Pflanzensoziologische Exkursionsflora. - 7. Aufl. – Stuttgart: Verl. E. Ulmer: 1050 S.

RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer (2000): Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet NSG0048M_ „Jeggauer Moor“ (Altmarkkreis Salzwedel). - Halle: 163 S. - unveröff.

REGIUS, K. (1930): Die Weichtiere in der Nähe und Umgebung von Magdeburg. – Abhandlungen u. Berichte aus d. Museum f. Naturkunde u. Heimatkunde. - Magdeburg 6

WHITFIELD, M.; CARLSSON, J.; BIGGS, J. et al. (1998): The ecology and conservation of the glutinous snail *Myxas glutinosa* (Müller) in Great Britain: A Review. - J. of Conchology Special Publication 2: 209-222.

WIESE, V. (1991): Atlas der Land- und Süßwassermollusken in Schleswig-Holstein. - Kiel: Landesamt f. Naturschutz u. Landschaftspflege Schleswig-Holstein: 251 S.

Danksagung

Für die Revision des Tieres danke ich den Herren Dr. G. KÖRNIG (Halle) und Dr. U. BÖßNECK (Erfurt).

Katrin Hartenauer
RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz
Frank Meyer
Am Kirchtor 27
06108 Halle/Saale
www.rana-halle.de

Die „Teufelsmauer“ – eines der frühesten Schutzobjekte in Deutschland – älter als gedacht

Christiane Funkel; Klaus George

Eine im Naturschutz nicht alltägliche Absicht einer Gemeinde war der Anlass für eine Anfrage durch den Landrat des Landkreises Quedlinburg, Herrn Wolfram KULLIK, an das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) im Mai 2001: „... die Gemeinde Weddersleben wolle im Juni 2002 das 150 jährige Jubiläum der Unterschutzstellung der „Teufelsmauer“ mit einer Festwoche und einer Festschrift begehen ... ob das Landesamt da unterstützen könne?“

Das Landesamt sagte eine Unterstützung in Form einer Festschrift zu. Als geeignete Publikationsmöglichkeit wurde ein Sonderheft der Reihe „Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt“ gewählt.

Abb. 1: Acta der Ortsbehörde zu Weddersleben betr. das Steinebrechen an der Teufelsmauer (Foto: K. George)

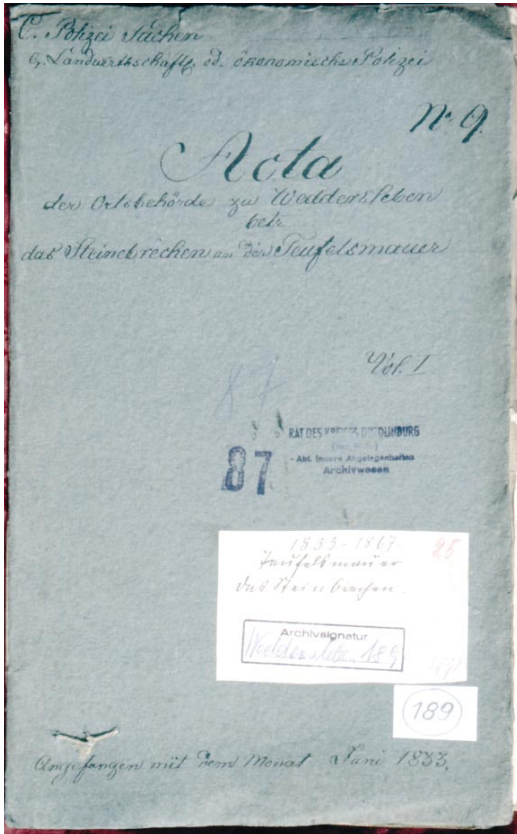
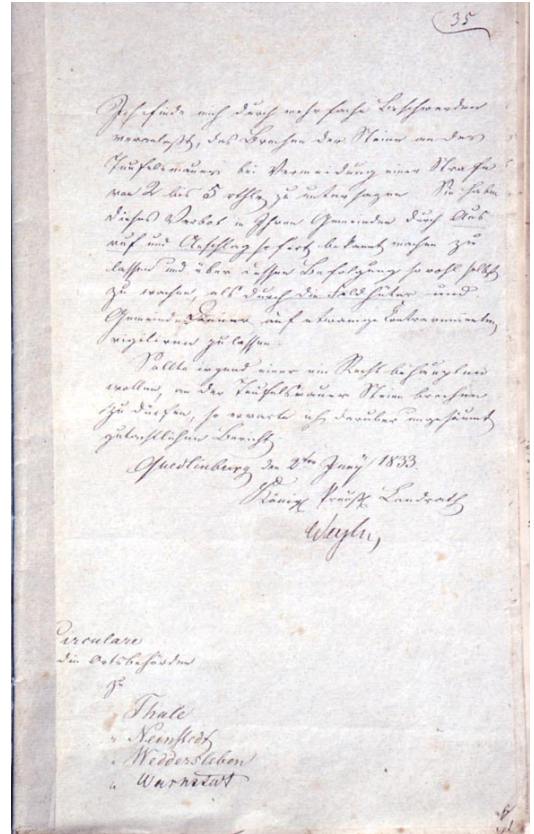


Abb. 2: Rundschreiben aus der „Acta ...“ an die Ortsbehörden zu Thale, Neinstedt, Weddersleben und zu Warnstedt (Foto: K. George)



Das Sonderheft lag pünktlich zur Festveranstaltung am 08. Juni 2002 vor (Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt 2002) und enthält auf 80 Seiten sowohl spannende Aufsätze des Ortschronisten von Weddersleben als auch Fachbeiträge über die Geologie, die ur- und frühgeschichtlichen Funde und über die jüngere Geschichte der Teufelsmauer. Weiterhin wurden die floristische und faunistische Ausstattung des Gebietes beschrieben und natürlich die Historie der Unterschutzstellung sowie die Entwicklung bis zur Gegenwart beleuchtet. Einige dieser Themen wurden durch die Autoren der Beiträge des Sonderheftes in Vorträgen auf der anlässlich der Festveranstaltung einberufenen Kreisnaturschutzkonferenz der unteren Naturschutzbehörde Quedlinburg im Gasthaus „Weißer Schwan“ in Weddersleben vertieft.

Nach den Grußworten des Landrates, des Regierungspräsidenten, des Abteilungsleiters für Naturschutz im Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sowie des Bürgermeisters von Weddersleben wurden die über 100 Teilnehmer mit einer bedeutsamen Neuigkeit überrascht: Die Teufelsmauer wurde nicht, wie bisher angenommen, 1852 erstmals unter Schutz gestellt, sondern bereits im Juni 1833! In Vorbereitung des Jubiläums wurde im Archiv des Landratsamtes nach dem Original der Allgemeinverfügung aus dem Jahr 1852 gesucht. Gefunden wurde die Akte Nr. 9: „Acta der Ortsbehörde zu Weddersleben betr. das Steinebrechen an der Teufelsmauer“ (Abb. 1). Sie beginnt mit einem Rundschreiben an die Ortsbehörden zu Thale, zu Neinstedt, zu Weddersleben und zu Warnstedt, das folgenden Inhalt hat (Abb. 2):

“Ich finde mich durch mehrfache Beschwerde Veranlaßt, das Brechen der Steine an der Teufelsmauer bei Vermeidung einer Strafe von 2 bis 5 rthlr zu untersagen. Sie haben dieses Verbot in Ihren Gemeinden durch Ausruf und Anschlag sofort bekannt machen zu lassen und über dessen Befolgung sowohl selbst zu wachen als durch die Feldhüter und Gemeinde-Diener auf etwaige Centra... vigilieren zu lassen.

Sollte irgend einer ein Recht behaupten wollen, an der Teufelsmauer Steine brechen zu dürfen, so erwarte ich darüber ungesäumt gutachtlichen Bericht.

Quedlinburg, den 2ten Juny 1833.

Königl. Preuß. Landrath

W e y h e“.

Am 11. Dezember 1833 berichtete dann Bürgermeister Bauling (Schulze zu Weddersleben) dem Landrat von unbefugtem Steinebrechen. Dieser schrieb darauf hin an Herrn Bauling unter Bezugnahme auf das am 02. Juni 1833 verhängte Verbot Folgendes:

“Auf Ihren Bericht vom 11. d. Mts. betreffend das unbefugte Steinebrechen von der Teufelsmauer daselbst, veranlasse ich Sie, die betreffende Verordnung, wodurch das Brechen von Steinen an der Teufelsmauer untersagt worden, von Neuem zu jedermanns Kenntnis zu bringen und auf deren Befolgung mit Strenge zu halten, indem es nicht geduldet werden kann, daß die Teufelsmauer, welche der ganzen Gegend zur Zierde gereicht, durch Abbrechen der Steine von derselben zerstört werde.

Was das Graben von Sand betrifft, so ist dazu nicht allein die Erlaubnis des Eigenthümers des Ackers, auf dem derselbe gegraben werden soll nöthig, sondern auch die der Ortsbehörde.

Sie können daher den Einwohnern zu Neinstedt das Graben von Sand in der Wedderslebener Feldmark auf den Grund einer in der Halberstädter Feld-Ordnung enthaltenen Bestimmung bei Strafe untersagen und haben deshalb dem Schulzen Koch das Nöthige zugehen zu lassen.

Quedlinburg, den 13. December 1833.

Königl. Preuß. Landrath

W e y h e.“

Somit bezeichnete der Landrat Weyhe sein im Juni 1833 verhängtes Verbot selbst als „Verordnung“ und stellte klar, dass die Verordnung den Erhalt der Teufelsmauer selbst zum Ziel hatte.

Schlussfolgerung

Die oben genannte Entdeckung hat zur Folge, dass das Datum der ersten Unterschutzstellung der Teufelsmauer von 1852 auf 1833 korrigiert werden muss. Damit nähert es sich zeitlich dem im Mai 1828 durch den Regierungspräsidenten in Köln und nochmals 1829 durch den preußischen König FRIEDRICH WILHELM III durch allerhöchste Kabinettsorder (GUNDERMANN 2002) erlassenen Verbot des Gesteinsabbaus am Drachenfels.

Die erste aktenkundige Schutzverordnung vom 10. April 1668, erlassen von Rudolf August, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, für die Baumannshöhle im Harz (FUNKEL 1998, LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT 1997) ist unseren Erachtens nach wie vor die älteste nachweisbare Unterschutzstellung „eines sonderbaren Wunderwerkes der Natur“. Die zumeist als älteste Unterschutzstellung geltende Sicherung des Drachenfelses mit der Wolkenburg im Siebengebirge am Rhein erfolgte wie oben genannt erst 1828/29, der Ankauf dieser schutzwürdigen Flächen durch den preußischen Staat dann im Jahr 1836. Die jetzt aufgefundene Verordnung zum Schutz der Teufelsmauer aus dem Jahr 1833 reiht sich nunmehr auf Platz drei in diese wichtigen, Zeichen setzenden Ereignisse ein.

Literatur

FUNKEL, C. (1998): Die Entwicklung der Schutzgebiete im Land Sachsen-Anhalt. – Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (SH3): 6-12

GUDERMANN, R. (2002): Die Geschichte des Naturschutzes in Deutschland – So kam der Naturschutz in Bewegung. – Die NRW-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege. - Düsseldorf (1): 3-11

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (Hrsg.) (1997): Die Naturschutzgebiete Sachsen-Anhalts. - Jena; Stuttgart; Lübeck; Ulm: Fischer Verlag

LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ SACHSEN-ANHALT (2002): 150 Jahre Schutz der Teufelsmauer, Tagung und Festveranstaltung am 08.06.2002 in Weddersleben. -Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (SH1): 80 S.

Christiane Funkel
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Straße 47
06116 Halle/Saale

Klaus George
Untere Naturschutzbehörde
Landkreis Quedlinburg
Heiligegeiststraße 7
06484 Quedlinburg

Übersicht über die im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt vorliegenden Pflege- und Entwicklungspläne, Studien sowie Gutachten zu Schutzgebieten

Christiane Funkel

Die im Heft 1/2001 dieser Zeitschrift angekündigte Fortsetzung der im Jahr 1998 veröffentlichten Liste aller im Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU) vorliegenden Pflege- und Entwicklungspläne, Studien sowie Gutachten zu Schutzgebieten, im Folgenden „Pläne“ genannt, kann aus Platzgründen nicht veröffentlicht wer-

den. Sie kann aber per E-Mail von folgender Adresse abgerufen werden: „funkel@lau.mu.lsa-net.de“ und wird außerdem in Kürze in der Internetpräsentation des LAU zur Verfügung stehen. Eine vollständige Übersicht der „Pläne“ mit Stand 31.12.2001 wird auch im Ergänzungsband zu den Schutzgebieten (Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) des Landes Sachsen-Anhalt veröffentlicht, der 2003 erscheinen soll.

Alle nach dem 01.01.2002 im LAU eingegangenen und eingehenden „Pläne“ werden künftig in der jährlich im Heft 1 dieser Zeitschrift erscheinenden „Statistischen Übersicht der nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete und Objekte Sachsen-Anhalts“ aufgelistet. Diese Statistik wird weiterhin durch eine kurze Beschreibung der im Berichtszeitraum neu ausgewiesenen Schutzgebiete ergänzt. Damit wird eine umfassendere Information als bisher zur Verfügung stehen.

Christiane Funkel
Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt
Reideburger Str. 47
06116 Halle/Saale
Email: funkel@lau.mu.lsa-net.de

Recht

Rechtmäßigkeit einer naturschutzrechtlichen Beseitigungsverfügung

Karina Pulz

1 Einleitung

Immer dann, wenn der Durchsetzung von Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entgegengesetzte Nutzungsabsichten der Eigentümer von betroffenen Grundstücken gegenüberstehen, führt das zu Konflikten. Dem Handeln der Eigentümer sind durch die Ge- und Verbote, die sich aus den Naturschutzgesetzen

selbst oder aus der auf deren Grundlage ergangenen Verordnungen oder Satzungen ergeben, Grenzen gesetzt. Die Vorschriften des Naturschutzes stellen eine zulässige Inhaltsbestimmung des Eigentums i.S.d. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz (GG) dar. Das Grundeigentum umfasst in seinem verfassungsrechtlich geschützten Kern nicht alle Befugnisse, die von der Sache her möglich sind. Der Gesetzgeber kann zur Wahrnehmung überragender Gemeinwohlbelange im Rahmen des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG einzelne Befugnisse vom Eigentum ausklammern, ohne die Institutsgarantie des privaten Eigentums anzutasten. Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes sind regelmäßig verfas-